OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100096/17/JS

Datum:
Linz, 11. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M G, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.2.2019, GZ: BHFRBa-2018-426871/9-Gat, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat:
„§ 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.5.2017, Zl. LVwG-151047/27/JS/CJ.“

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 15.5.2017, Zl. LVwG-151047/27/JS/CJ, untersagte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerdeführerin als Eigentümerin die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück Nr. x1, Grundbuch x P, für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension. Mit Beschluss vom 16.10.2017, Zl. Ra 2017/05/0112, wies der Verwaltungsgerichtshof die dagegen erhobene Revision der Beschwerdeführerin zurück. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 13.12.2017, Zl. E 4089/2017-6, die Behandlung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis ab.

1.2 Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.2.2019 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) gemäß § 57 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) verhängt, da sie (zusammengefasst) durch die Unterbringung und Betreuung des Hundes „B“ von M O S auf ihrem Anwesen in x, in der Zeit vom 14.7.2018 bis 22.7.2018 gegen das baupolizeiliche Verwendungsverbot zuwidergehandelt habe. Sie habe dadurch die Rechtsvorschrift nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 „in Verbindung mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pierbach (Baubehörde 1. Instanz) vom 28. Jänner 2016, Zl.: 131-1/2016-Ha sowie mit dem Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach (Baubehörde 2. Instanz) vom 27. Juni 2016, Zl. 131-1-/2016-Ha“ verletzt.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin (entscheidungswesentlich) vor, sie habe keine Hundepension betrieben. Der Hund „B“ sei ihr von M O S in ihren Besitz übergeben worden. M O S sei trotzdem Eigentümer und Halter mit der gesamten Verfügungsgewalt über den Hund geblieben. Der Hund sei für die landwirtschaftliche Urproduktion zur landwirtschaftlichen Nutzung der Hundehaare eingestellt worden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sacherhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin ist seit 2013 Inhaberin u.a. des Gewerbes „Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer“ für den Standort x, an welchem sie (auch) im Jahr 2018 den Bio-Hundehof P betrieb.

2.2. Die Beschwerdeführerin war bis Ende des Jahres 2018 Eigentümerin des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch x P, mit der Grundstücksadresse x. Dieses Grundstück ist nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pierbach als Grünzug gewidmet.

2.3. M O S brachte seinen Hund „B“ (ID 040097809084919) während seines Urlaubes in der Zeit von 14.7.2018 bis 22.7.2018 durchgehend auf dem Bio-Hundehof P zur Betreuung unter, wo der Hund übernachtete und von der Beschwerdeführerin gefüttert sowie beaufsichtigt wurde. M O S musste – mit Ausnahme der Kosten für das Futter und allfälliger Tierarztkosten - kein Entgelt für die Unterbringung des Hundes an die Beschwerdeführerin zahlen. Voraussetzung und Gegenleistung für die Unterbringung des Hundes „B“ am Bio-Hundehof P war aber, dass M O S mit einer regelmäßigen Gewinnung von Hundehaaren während der Unterbringung durch die Beschwerdeführerin einverstanden ist, welche die Beschwerdeführerin wirtschaftlich, etwa in Form von Wolle oder Kunstwerke, verwerten wollte. Zu diesem Zweck bestätigte er im Rahmen eines vorformulierten Muster-Übergabevertrages - wie zahlreiche andere Hundeeigentümer auch -, dass er die „Besitzansprüche“ am Hund an die Beschwerdeführerin übergebe.

2.4. Im Jahr 2018 erzielte die Beschwerdeführerin mit der wirtschaftlichen Verwertung von Hundehaaren einen Umsatz von (zumindest) 450 Euro. Im Rahmen ihres Betriebskonzeptes waren bereits zahlreiche Hunde auf dem Bio-Hundehof P zur Hundehaargewinnung und deren wirtschaftliche Verwertung für mehrere Tage oder Wochen untergebracht.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden und die amtswegig beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch, Flächenwidmungsplan sowie Gewerbeinformationssystem Austria. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher neben der Beschwerdeführerin auch M O S als Zeuge einvernommen wurde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den im Vorfallszeitpunkt aufrechten Gewerbeberechtigungen, zum Eigentum und zur Widmung des gegenständlichen Grundstückes ergeben sich zwanglos aus den angeführten eingesehenen Urkunden.

3.2.2. Die Feststelllungen zur Unterbringung des Hundes „B“ und zum wirtschaftlichen Betriebskonzept ergeben sich aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin sowie der von ihr vorgelegten Urkunden, etwa aus den Rechnungen über „Hundehaar Verarbeitung“ aus dem Jahr 2018. Der einvernommene Zeuge S konnte aufgrund der – zum Teil diametral - unterschiedlichen Angaben vor der belangten Behörde im August 2018 einerseits und in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich andererseits, etwa zur Bekanntschaft mit der Beschwerdeführerin und zum Grund des Aufenthaltes seines Hundes bei der Beschwerdeführerin, nicht glaubwürdig zur Wahrheitsfindung beitragen: So gab der Zeuge vor der belangten

Behörde an, er hätte den Hund im Juli 2018 zum zweiten Mal bei der Beschwerdeführerin untergebracht, und zwar in der Zeit seines Urlaubs. Dazu widersprüchlich gab der Zeuge S gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, dass der Hund im Juli 2018 zum ersten Mal bei der Beschwerdeführerin untergebracht gewesen sei und er ihr den Hund geschenkt hätte, da er sonst eingeschläfert hätte werden müssen, worüber er mit der Beschwerdeführerin auch telefoniert hätte. Es sei dies der erste Kontakt mit der Beschwerdeführerin gewesen. Nach Vorhalt seiner Angaben vor der belangten Behörde verantwortete sich der Zeuge neu, dass er die Beschwerdeführerin von einem vorherigen zufälligen Spaziergang gekannt habe.

3.2.3. Der Umstand, dass sich der Hund „B“ im Tatzeitraum nicht im Eigentum der Beschwerdeführerin befand, wurde in der Beschwerde selbst zugestanden. Dafür spricht auch, dass der Zeuge S - nach den eigenen Aussagen der Beschwerdeführerin - die Kosten für das Futter und einen allfälligen Tierarzt während der Unterbringung am Bio-Hundehof P selbst tragen musste und der Aufenthalt dort von vorneherein nur befristet gedacht war. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin – nach ihren eigenen Angaben – vor dem Scheren des Hundes Kontakt mit dem Zeugen S aufgenommen hätte und dieser (nach der Heimtierdatenbank) Halter des Hundes ist, spricht ebenso für das (verbliebene) Eigentum des Zeugen S am Hund „B“ wie der aufrechte Haftpflichtversicherungsvertrag des Zeugen S für den Hund. Gegen die – erstmals vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - behauptete Schenkung des Hundes „B“ durch den Zeugen S spricht aber auch seine eigene Angabe in der Verhandlung, dass er sich den Hund wieder von der Beschwerdeführerin geholt habe, da sich der Hund nicht bürsten ließ (In einer späteren Version gab der Zeuge S in der Verhandlung als Grund für die Rückholung – dazu widersprüchlich - seine Furcht an, der Hund komme ins Heim). Gleiches gilt für seine Angabe vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die Beschwerdeführerin hätte nicht genau gewusst, wie die Unterbringung des Hundes bei ihr rechtlich richtig ist. Hätte ihr der Zeuge S den Hund „B“ tatsächlich geschenkt, dann hätte sich die Beschwerdeführerin wohl über eine „rechtlich richtige Unterbringung“ keine Gedanken gemacht. Auch der Übergabevertrag vom 14.7.2018, mit welchem der Zeuge S aus formellen Gründen bloße „Besitzansprüche“ am Hund übertrug, damit – nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin – die Hundehaare als landwirtschaftliches Urprodukt im Rahmen ihres wirtschaftlichen Betriebskonzeptes anzusehen seien, ändert nichts am (verbliebenen) Eigentum des Zeugen S am Hund „B“. Dafür spricht weiters, dass der Zeuge S noch im August 2018 gegenüber der belangten Behörde selbst bestätigte, dass es sich um seinen Hund bzw. den Hund der Familie handeln würde und eine Eigentumsübertragung zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt sei.

Wenn der Zeuge – entgegen seiner Angaben vor der belangten Behörde und der Angaben der Beschwerdeführerin – in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstmals anführte, er hätte der Beschwerdeführerin den Hund „B“ geschenkt, so konnte das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - zusammengefasst - dieser neuen Version aufgrund der angeführten Aspekte, die für das (verbliebene) Eigentum des Zeugen S sprechen, der dargestellten widersprüchlichen Angaben des Zeugen und seines insgesamt fahrigen persönlichen Auftretens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Glauben schenken. Es wäre auch lebensnah zu erwarten gewesen, dass sowohl der Zeuge S als auch die Beschwerdeführerin in ihren zahlreichen Eingaben gegenüber der belangten Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Anfang an auf die Rettung des Hundes vor dem Einschläfern durch eine Schenkung hingewiesen und mit entsprechenden Urkunden, etwa durch einen Schenkungsvertrag, bescheinigt hätten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungs-verfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Nach der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt. Tatbildlich ist somit die Nichterfüllung einer bestimmten baubehördlichen Anordnung, worunter jede Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht zu verstehen ist, die nicht Gegenstand des Baubewilligungsbescheides ist (vgl. Pabel, Oö Baurecht, 2019, Rz 25 zu § 57). Das der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verhalten stellt somit ein Unterlassungsdelikt dar (vgl. VwGH 8.4.2014, 2011/05/0031).

4.3. Der Beschwerdeführerin ist nach dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.5.2017 die Verwendung sämtlicher baulicher Anlagen auf dem (als Grünzug gewidmeten) Grundstück Nr. 928 für den Betrieb einer Hundepension untersagt. Strittige Kernfrage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist ausschließlich, ob die Beschwerdeführerin durch die Unterbringung und Betreuung des Hundes „B“ für ca. 1 Woche auf ihrem Bio-Hundehof P eine - verwaltungsgerichtlich untersagte - Hundepension betrieb. Dies war – selbst unter Zugrundelegung der eigenen Angaben der Beschwerdeführerin – im Ergebnis aus nachfolgenden Gründen zu bejahen:

4.3.1. Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2017 – einem Wunsch der Vollzugspraxis in den Ländern folgend (vgl. dazu die Regierungsvorlage 1515 der Beilagen XXV. GP, Seite 2) – den Begriff der „Tierpension“ österreichweit einheitlich in § 4 Z 9a Tierschutzgesetz wie folgt definiert:

„[...]

9a. Tierpension: eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht anbietet;

[...]“

4.3.2. Wie festgestellt, war der Zeuge S während der inkriminierten Unterbringung am Bio-Hundehof P der Beschwerdeführerin (nach wie vor) Eigentümer des Hundes „Balu“. Während der Unterbringung wurde der Hund „B“ von der Beschwerdeführerin betreut und versorgt, sodass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum zweifelsohne einen fremden Hund verwahrte (vgl. dazu auch §§ 957, 961 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB], wonach jemand eine fremde Sache verwahrt, wenn er sie in seine Obsorge übernimmt, das heißt sorgfältig aufbewahrt).

4.3.3. Das gerichtliche Ermittlungsverfahren hat zwar nicht ergeben, dass der Zeuge S ein (unmittelbares) Entgelt für die Unterbringung und Betreuung seines Hundes am Bio-Hundehof P im inkriminierten Zeitraum an die Beschwerdeführerin bezahlte. Jedoch nahm die Beschwerdeführerin diese Dienstleistungen am Hund „B“ auch nicht selbstlos aus bloßer Gefälligkeit oder Freundschaft vor, sondern vielmehr in Umsetzung ihres Betriebskonzeptes, um (wie die Beschwerdeführerin vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einräumte) „wirtschaftlich mit den Hunden weitertun“ zu können: Nach ihrem Betriebskonzept verwahrt die Beschwerdeführerin fremde Hunde tage- bzw. wochenlang unter der Bedingung, in dieser Zeit Haare von den untergebrachten Hunden gewinnen (und besitzen) zu können, um diese – etwa in Form einer Wolle oder von Kunstwerken – wirtschaftlich zu verwerten. Wie festgestellt, erwirtschaftete die Beschwerdeführerin damit im Jahr 2018 einen Umsatz von (zumindest) 450 Euro. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich handelt die Beschwerdeführerin damit in Ertragsabsicht und macht es für den verpönten Betrieb einer Hundepension im Sinne der Legaldefinition einer „Tierpension“ nach dem Tierschutzgesetz keinen Unterschied, ob die Beschwerdeführerin aus der tage- bzw. wochenlangen Unterbringung und Betreuung von Hunden am Bio-Hundehof P unmittelbar, also durch eine entgeltliche Abgeltung des Hundeeigentümers, oder mittelbar, über den Umweg des Verkaufs der im Rahmen der Unterbringung gewonnenen Hundehaaren, einen Ertrag zu erzielen beabsichtigt.

4.3.4. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin daher zu Recht einen Verstoß gegen die mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.5.2017 untersagte Verwendung der baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück Nr. x1 für den dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht entsprechenden Betrieb einer Hundepension vorgeworfen, zumal bereits im erwähnten Erkenntnis die Unzulässigkeit einer

derartigen Betriebstype auf dem als Grünzug gewidmeten Grundstück festgestellt wurde. Das Straferkenntnis war aus Anlass der Entscheidung im Umfang der übertretenen Strafnorm aber zu berichtigen, da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin auf dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis vom 15.5.2017 gründet, welche als Sachentscheidung an die Stelle des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekämpften Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 27.6.2016 (bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Pierbach vom 28.1.2016) trat (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010).

4.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5. Der Einhaltung von baubehördlichen Anordnungen kommt eine wichtige Funktion zum Schutz der Gesellschaft, insbesondere der Nachbarn, vor Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen zu, welche von der Beschwerdeführerin durch die Unterbringung und Betreuung des Hundes „B“ in Ertragsabsicht auf dem Bio-Hundehof P im inkriminierten Zeitraum nicht unwesentlich beeinträchtigt wurde. Zum Verschulden ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen, da sie im Hinblick auf die ausdrückliche gesetzliche Definition einer „Tierpension“ im Tierschutzgesetz, mit welchem sich die Beschwerdeführerin aufgrund ihres jahrelangen Umgang mit Tieren vertraut machen hätte müssen, nicht davon ausgehen durfte, dass sie durch die tagelange Unterbringung und Betreuung des Hundes „B“ zum Zwecke der Erwirtschaftung eines Ertrags auf dem Bio-Hundehof P keine verpönte Hundepension auf dem Grundstück Nr. x1 betreibt. Aber auch nach dem übereinstimmenden baurechtlichen (vgl. § 15 Abs. 2 Z 3 Oö. Bautechnikverordnung 2013), wirtschaftsrechtlichen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 Tourismus-Statistik-

Verordnung 2002) und zivilrechtlichen (vgl. Karner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON[1.05] § 970 [Stand 1.7.2018, rdb.at]) Begriffsverständnis einer „Pension“ als „Beherbergungsbetrieb“ hätte der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass die tagelange Unterbringung und Betreuung eines Hundes am Bio-Hundehof P gegen eine Gegenleistung, nämlich die Gewinnung von Hundehaaren während der Unterbringung zur wirtschaftlichen Verwertung, jedenfalls den unzulässigen Betrieb einer Hundepension darstellt, zumal etwa das Meldegesetz 1991 als „Beherbergungsbetriebe“ sogar Unterkunftsstätten erfasst, die zur unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind (vgl. § 1 Abs. 3 leg. cit. „Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind“). Im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin erwartete Gegenleistung für die Unterbringung und Betreuung des Hundes „B“ in Form der Gewinnung von Hundehaaren zur wirtschaftlichen Verwertung ist aber ohnedies von einer entgeltlichen Beherbergung im Sinne des § 917 ABGB („Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten“) des Hundes „B“ im inkriminierten Zeitraum am Bio-Hundehof P auszugehen (vgl. dazu OGH 27.1.2009, 8 Ob 3/09p, wonach Unentgeltlichkeit schon „[...] durch jede synallagmatisch, konditional oder kausal verknüpfte Gegenleistung, die in einer Handlung oder Unterlassung bestehen kann und keinen Vermögenswert haben muss, ausgeschlossen [wird]. Es genügt, dass auf der Seite des Leistenden ein Interesse an einem bestimmten Verhalten des Empfängers der Leistung besteht.“). Der unzulässige Betrieb einer Hundepension auf dem Grundstück Nr. 928 ist der Beschwerdeführerin damit auch subjektiv vorzuwerfen.

4.6. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist jedoch in Anbetracht des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin – entgegen ihrem früheren Verhalten (vgl. etwa VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0037) – kein unmittelbares Entgelt für ihre Dienstleistungen vom Hundeeigentümer entgegen nehmen wollte, was auf eine gewisse Rechtstreue der Beschwerdeführerin schließen lässt, und sich die Verwaltungsübertretung auf einen einzigen Hund für einen kurzen Zeitraum von rund einer Woche beschränkte, für diesen Fall aus spezial- und generalpräventiven Gründen und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation der Beschwerdeführerin noch mit einer Geldstrafe von 500 Euro das Auslangen zu finden. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich dabei im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 (Geldstrafe: bis 36.000 Euro). Mangels einer in der Oö. BauO 1994 angedrohten Freiheitsstrafe ist bei der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden von einem in der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 2 VStG zu berücksichtigenden Höchstmaß von bis zu zwei Wochen auszugehen. Mildernd ist bei der Strafausmessung noch zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin – wenn auch vorwerfbar – wohl

irrtümlich glaubte, durch die Verwirklichung ihres Betriebskonzeptes keine Hundepension zu betreiben. Erschwerend war hingegen in Anbetracht ihres Willens zur Umsetzung eines neuen Betriebskonzeptes kein Umstand anzunehmen.

5. Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 50 Euro (10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro). Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da ihrer Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Nichterfüllung baubehördlicher Anordnungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der maßgeblichen Rechtsfrage, ob die Beschwerdeführerin im inkriminierten Zeitpunkt eine Hundepension betrieb, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack